

Haushaltssatzung

des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke mit Beschluss vom 18.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf

713.047.416 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

737.990.008 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf

691.842.923 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf

706.284.200 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

46.239.532 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

55.797.449 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

37.800.000 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

28.237.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

2.800.000 EUR

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

36.950.000 EUR

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.

24.942.592 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

55.000.000 EUR

§ 6

Der **Kreisumlagehebesatz** wird für alle Gemeinden des Kreises auf **39,49 v.H.** der geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Zur Deckung des durch die Aufgaben des Jugendamtes verursachten Aufwandes wird für die Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine einheitliche **Mehrbelastung zur Kreisumlage** in Höhe von **19,99 v.H.** der auf diese Städte und Gemeinden entfallenden allgemeinen Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Die Kreisumlage einschließlich Mehrbelastung ist in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen und jeweils am 15. des Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der zu leistenden Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50% des Ansatzes auf dem Produkt- oder Auftragssachkonto ausmachen und im Falle der Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen mindestens 125.000 Euro oder bei sonstigen Ausgaben mindestens 25.000 Euro betragen.

Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die aufgrund innerer Verrechnungen oder kalkulatorischer Ansätze erforderlich sind, gelten in jedem Fall als unerheblich. Dies gilt ebenso für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die wirtschaftlich durchlaufend sind oder der Rückzahlung von Zuweisungen dienen. Dies gilt außerdem für über- oder außerplanmäßige investive Auszahlungen, die erforderlich werden, weil die Auszahlungen konsumtiv statt investiv geplant wurden.

Dem Kreistag oder den zuständigen Ausschüssen ist zweimal während des Haushaltsjahres über die Haushaltsausführung zu berichten.

§ 8

Erträge und Aufwendungen der einzelnen Teilergebnispläne, die keiner besonderen Zweckbindung unterliegen, werden zu Budgets verbunden. Innerhalb dieser Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen soweit die Veranschlagungen nicht Zweckbindungen unterliegen.

Zweckgebundene Mehrerträge erhöhen die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen.

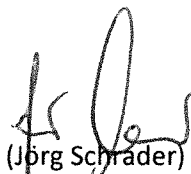
§ 9

Von den im Stellenplan (Teil A - Beamte) mit einem ku-Vermerk (künftig umzuwandeln) versehenen Besoldungsgruppen ist jede zweite freiwerdende Planstelle nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften umzuwandeln.

Die im Stellenplan enthaltenen kw-Vermerke (künftig wegfallend) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Planstellen bzw. beim Eintritt der in bestimmten Einzelfällen maßgebenden Voraussetzungen wirksam.

Minden, den 20.06.2024

aufgestellt:


(Jörg Schröder)
Kämmerer

bestätigt:


(Ali Doğan)
Landrat